



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Ämtliche Bekanntmachungen

Montag, den 18. November 2002

Staatsanzeiger

NR. 43 / SEITE 2669

14199.

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier

Vom 22. Oktober 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41; hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 24. April 2002 die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 26. September 2002, Az.: 1531 - 52 322-5/44(5), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 1. Juni 1981 (StAnz. S. 487), geändert durch Ordnung vom 24. Februar 1994 (StAnz. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag können emeritierte und beurlaubte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, beurlaubte habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die nicht hauptamtlich am Fachbereich III tätigen Habilitierten im Kolloquiumsausschuss mitwirken.“
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Stimm- und frageberechtigt sind alle Mitglieder des Gutachterausschusses, die Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Hochschuldozentinnen und

Hochschuldozenten des Fachbereichs, die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten sowie die emeritierten und beurlaubten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand und nicht am Fachbereich hauptamtlich tätigen Habilitierten, die beurlaubten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern Sie einen Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gestellt haben. Diejenigen, die einen Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gestellt haben, gelten bei der Feststellung der Anwesenheit nur insoweit als dem Kolloquiumsausschuss angehörig, als sie bei der Entscheidung mitgewirkt haben.“

Artikel 2

Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 22. Oktober 2002

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Bernd Nicolai

Universität Trier
DEKANAT Fachbereich III

Eing. - 7. JAN. 2003

Bearb.